

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 69/93

vom

10. März 1994

in dem Rechtsstreit

der S█████kasse M█████, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Dieter B█████, Herrn Waldemar G█████ und Herrn Wolfgang O█████, L█████straße █, M█████,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ██████ und Dr. v. ██████ -

g e g e n

1. die Kauffrau Reinhilde L█████ geborene W█████, U█████ H█████weg █, O█████,
2. a) den praktischen Arzt Roland B█████,
b) dessen Ehefrau Asse Aine B█████ geborene M█████, beide wohnhaft Vor der S█████, D█████,
3. die Kauffrau Gabriele S█████, H█████straße █, D█████,
4. a) den Kaufmann Burkhard A█████,
b) dessen Ehefrau Gisela A█████, H█████/L█████, L█████ Avenue,

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.



- 3 -

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

37.

38.

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Dr. Thode und Dr. Wiebel

am 10. März 1994

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 11. März 1993 wird nicht angenommen,
weil ihre Rechtsverfolgung im Ergebnis keinen
Erfolg verspricht. Das Berufungsgericht hätte
zwar als Voraussetzung des Grundurteils prü-
fen müssen, ob die einzelnen verbürgten For-
derungen dem Grunde nach gerechtfertigt sind
(BGH NJW 1990, 1366, 1367). Die erforderliche
Prüfung der verbürgten Forderungen ist aber
nicht präjudiziert.

Auf eine förmliche Abnahme ist hier konklu-
dent verzichtet worden. Darin liegt aber nach
den besonderen Umständen des Falles, die Be-
klagte hätte neben der Gewährleistungs- eine
Erfüllungsbürgschaft übernommen, keine we-
sentliche Beeinträchtigung der Belange des
Bürgen (§ 767 Abs. 1 S. 3 BGB).

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Streitwert: 480.953 DM

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Wiebel